

mäßigem Wege einzuführen sei. Mit dieser Vorschrift des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten stehen auch die Motive, welche bei dem vorigen Landtage zu dem Gesetze über das Verfahren bei Preßvergehen gegeben worden sind, in der vollkommensten Uebereinstimmung. Sie brechen den Stab über das jetzige geheime, inquisitorische Gerichtsverfahren, sie erklären ausdrücklich, daß dieses Gerichtsverfahren im grellsten Widerspruche mit der Rechtsanschauung des Volkes stehe, und ich kann daher aus diesen Gründen nur die ärgste und unverantwortlichste Verletzung der Pflichten der gegenwärtigen Minister darin sehen, daß sie seit so langer Zeit säumig und daß sie unerfüllt lassen, was einerseits im Artikel III. des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten gefordert wird, und andererseits aus jenen Motiven der sächsischen Regierung als dringendste Nothwendigkeit hervorgeht, ungesäumt Geschwornengerichte ins Leben zu rufen. Es ist eine unverantwortliche Pflichtverletzung der jetzigen Minister, auch selbst der eigenen Motiven der sächsischen Regierung ungedenklich zu sein. Ich glaube, daß die Volksvertretung nicht nur für die Petenten, sondern auch für alle in Untersuchung Befangenen als deren heiligstes Recht fordern müsse, daß sie durch ein Verfahren abgeurtheilt werden, welches sowohl durch ein ausdrückliches Gesetz erworben, als durch die eigenen Motive der Regierung für nothwendig erachtet, als endlich in der Rechtsanschauung des Volkes begründet ist. Nur darin, daß den Petenten dieses ihr gutes Recht verkümmert und ihnen widerrechtlich vorenthalten ist, sind die Gründe zu suchen, aus denen sie sich gegenwärtig mit einem solchen Gesuche an uns wenden. Den Sachsen wird ein Gerichtsverfahren leider noch immer unverantwortlicher Weise vorenthalten, was in den meisten deutschen Staaten bereits Platz gegriffen hat. Darin liegt eine schwere Verletzung des Rechtsgefühles des Volkes. Ich halte alle jene Urtheile, welche nach jenem inquisitorischen Verfahren von den Gerichtshöfen noch gefällt werden, obgleich die Grundrechte den Anklageproceß und das Verdict der Geschwornen vorschreiben, für ungültig und nicht zu Recht bestehend. Das ist für mich der wichtigste Grund für meine heutige Abstimmung. Nicht Gnade will ich, sondern Recht, das Recht aber, welches auf einem unparteiischen, im Rechtsgeföhle des Volkes wurzelnden Verfahren beruht.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand zu sprechen? Der Ausschuss rath Ihnen an, das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen. Wollen Sie dieses? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir fahren nun fort in der Berathung des Berichtes unsers außerordentlichen Ausschusses über das Berggesetz und gelangen zunächst zur allgemeinen Berathung über Abschnitt 1 und sodann zur speciellen Berathung und Beschlußfassung über die §§. 1 und 2, bezüglich derer die betreffenden Theile des Berichtes uns bereits vorgelesen worden sind. Wünscht Jemand im Allgemeinen über den ersten Ab-

schnitt des Berggesetzes zu sprechen? Wenn sich Niemand um das Wort meldet, so wird also eine allgemeine Debatte über diesen Abschnitt nicht stattfinden. Zunächst liegt nun §. 1 zur speciellen Berathung vor.

Abg. Funckhanel: Nach §. 1 und 2 der Vorlage soll das Bergregal in Beziehung auf die metallischen Mineralien beibehalten werden, jedoch in Verbindung mit der Freierklärung des Bergbaues. Ich bin damit vollkommen einverstanden, denn ich erblicke in einem so modificirten Bergregale eine sehr glückliche Vereinigung derjenigen Bedingungen, die erforderlich sind einerseits für die einheitliche nationalöconomische Ausbildung des Bergbaues und andererseits für jede zulässige freie Bewegung der industriellen Unternehmungen auf diesem Gebiete. Ich bin um so unbedenklicher, der Vorlage hierin vollkommen beizustimmen, als von Seiten der Betheiligten, worunter ich besonders die Bergbau treibenden Gewerke verstehe, sich keine Stimme dagegen erhoben hat, daß diese Einrichtung auch ferner beibehalten werde. Auf der anderen Seite finde ich die Einschränkung des Bergregals, wie sie in §. 1 ausgesprochen worden ist, auf die metallischen Mineralien durch das, was die Staatsregierung zur Motivirung dieser Bestimmung angeführt hat, vollkommen gerechtfertigt. Ich würde mir hier das Wort nicht erbeten haben, wenn sich nicht zu §. 1 eine Differenz in dem Ausschusse gezeigt hätte, aus Veranlassung einer Petition, welche darauf gerichtet ist, daß nach den Worten des Paragraphen noch der Zusatz beigefügt werden möge: „sowie die zu der Verhüttung erforderlichen mineralischen Zuschläge.“ Es handelt sich nach der Tendenz der Petition hauptsächlich um die Eisensteinflöße, welche zu dem Schmelzen des Eisens erforderlich sind. Die Majorität des Ausschusses will, daß die Petenten abgewiesen werden, während die Minorität für die Petition ist. Ich bin nun vollkommen der Ansicht, die die Minorität ausgesprochen hat, insofern, als auch ich wünsche, daß wir in den Stand gesetzt sein möchten, dem Eisenhüttenwesen alle mögliche Unterstützung zu gewähren, die allerdings unter Anderm darin zu finden sein würde, wenn auch die Eisensteinflöße regalirt werden könnten. Aber darin bin ich nicht der Ansicht der Minorität, daß dies rathsam, ja sogar, daß dies nur zulässig sei. Die Minorität erkennt selbst an, daß eine constante Einrichtung der Art, vermöge deren die Eisensteinflöße unter das Bergregal subsumirt worden wären, sich in Sachsen seither nicht ausgebildet hat. Nun bin ich aber der Meinung, daß wir bei der Feststellung der Regalitätsrechte im 19. Jahrhunderte uns lediglich an das historische Recht halten können; ein Regal, welches nicht bereits rechtlich gebildet ist, neu einzuführen und für die Zukunft aufzustellen, möchte ich als höchst bedenklich erachten. Es könnte nun vielleicht in Frage kommen, ob man nicht auf andere Weise dem Wunsche der Petenten gerecht werden könne, — etwa durch eine ähnliche gesetzliche Feststellung, wie sie im achten Abschnitte des Berggesetzes hinsichtlich der Gewinnung des